Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.70 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Für Fälle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 60 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 3. Sonnabend, den 4. Januar **1919.**

Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen.

Als vorläufige Vertretung des gesamten Volkes der Republik Sachsen wird eine Volkskammer gebildet, die aus 96 Abgeordneten besteht. Die **Wahlen zu dieser Volkskammer** finden **Sonntag, den 2. Februar 1919** statt.

Das Staatsgebiet ist in 3 Wahlkreise geteilt. Der 3. (Chemnitzer Wahlkreis) umfaßt die Bezirke der ehemaligen Reichstagswahlkreise 15—23 (30. Nationalwahlkreis). Zu wählen sind 37 Abgeordnete.

Ich fordere die Parteien des 3. Wahlkreises auf, die Wahlvorschläge für die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen spätestens bis Dienstag, den 14. Januar 1919 in meiner Geschäftsstelle, Chemnitz, Stadthaus, Poststr. 47, II einzureichen.

In den Wahlvorschlägen müssen die vorgeschlagenen Personen mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Es dürfen auf jeder Liste nicht mehr als 37 Personen vorgeschlagen werden. Von jeder vorgeschlagenen Person ist eine Erklärung über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen. Den Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen, die die Gemeindebehörden unverzüglich gebührenfrei auszustellen haben, beizufügen, wonach die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Erklärungen über die Verbindung müssen von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten **spätestens Sonntag, den 26. Jan. 1919,** in meiner obenbezeichneten Geschäftsstelle eingehen. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als **ein** Wahlvorschlag. In den Wahlvorschlägen ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit mir und dem Wahlausschusse zur Rücknahme der Wahlvorschläge sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald mir die Erklärung zugeht.

Unter mehreren Wahlvorschlägen dürfen nicht dieselben Unterschriften stehen. Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen.

Zu Mitgliedern des gemäß § 22 der Wahlordnung vom 30. November 1918 zu bildenden Wahlausschusses habe ich berufen die Herren

1. Regierungsamtmann **Dr. Reich,**
2. Privatmann **Eugen Kummer,**
3. Arbeitersekretär **Robert Straube** und
4. Professor **Dr. Behre**

als Mitglieder,

und die Herren

1. Stadtamtmann **Dr. Chillan** und
2. Kaufmann **Bernhard Winkelmann**

als Ersatzleute,

sämtlich in Chemnitz wohnhaft.

Chemnitz, den 1. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für den 3. Wahlkreis.
Stadtrat **Dr. Härtwig.**

Auf Blatt 30 des Handelsregisters für den Stadtbezirk (Firma: **C. W. Friedrich** in **Eibenstock**) ist eingetragen worden:

Der bisherige Inhaber Christian Wilhelm Friedrich in Eibenstock ist ausgeschieden,

Inhaber ist der Kaufmann Carl Wilhelm Friedrich in Eibenstock,

die Prokura des Kaufmanns Carl Wilhelm Friedrich in Eibenstock ist erloschen.

Eibenstock, den 31. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

Verkauf von Streichpaste

Sonnabend, den 4. dss. Mts., in den Fleischereigeschäften der Gruppe II.
Preis: 1 Pfund-Dose 4 Mark.

Eibenstock, am 3. Januar 1919. **Der Stadtrat.**

Erwerbslosen-Unterstützung

kommt **Dienstag,** den **7.** Januar 1919 **vormittags** zur Auszahlung von
8—10 Uhr an **weibliche** Erwerbslose,
10—12 „ „ **männliche** Erwerbslose,
die **spätestens** am **23. Dezember 1918** Antrag gestellt haben und seit diesem Tage erwerbslos sind.

Die Unterstützungsberechtigten haben die Gelder **persönlich** abzuheben und dabei die **Kontroll- und Ausweiskarten** vorzulegen.

Am Zahltage können keine Unterstützungsanträge entgegengenommen werden.

Eibenstock, den 3. Januar 1919. **Der Stadtrat.**

Mietzinsbeihilfen

an Angehörige von **Kriegsteilnehmern** und an **Erwerbslose** kommen in der Stadtkasse zur Auszahlung am

Donnerstag, den 9. Januar 1919, und
Freitag, „ 10. „ „

an die **Vermieter** gegen Vorlage der Ausweiskarte.

Eibenstock, den 3. Januar 1919. **Der Stadtrat.**

Die Entrichtung der Umsatzsteuer für die Monate August bis mit Dezember 1918 betreffend.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Eibenstock aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für die Monate August bis mit Dezember 1918 **bis spätestens Ende Januar 1919** dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte **in einem Kalenderjahre** nicht mehr als 3000 M. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M. bis 100 000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Diese werden den in die Steuerrolle eingetragenen Steuerpflichtigen zugestellt. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, können sie bei dem **Umsatzsteueramte** kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Eibenstock, am 2. Januar 1919.

Der Rat der Stadt Eibenstock als Umsatzsteueramt.

Die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände (Luxussteuer) betreffend.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Eibenstock aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für den Monat Dezember 1918 **bis spätestens Ende Januar 1919** dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht

SLUB
Wir führen Wissen.